

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Revision
des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechts-
pflege.

(Vom 16. Juni 1862.)

Tit. I

Unterm 10. Januar 1860 hat der h. Ständerath folgende Schluß-
nahme gefaßt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht das
„Bundesgesetz vom 5. Juni 1849 über die Organisation der Bundes-
„rechtspflege einer Revision zu unterwerfen sei und darüber der Bundes-
„versammlung Bericht und Antrag zu hinterbringen.“

Der Bundesrath hielt es für angemessen, zunächst an das Bundes-
gericht das Ansuchen zu stellen, ihm an der Hand der gemachten Beob-
achtungen und Erfahrungen seine Ansichten über die Frage der Wünsch-
barkeit einer Revision, so wie darüber, in welchem Sinne dieselbe eventuell
statzufinden hätte, mitzutheilen.

Mit Schreiben vom 30. Januar 1862 sprach sich das Bundesgericht
in folgender Weise aus:

„Im Allgemeinen sind wir der Ansicht, daß zu einer durchgreifenden
„Revision der Organisation der Bundesrechtspflege kein Bedürfniß vor-
„liegt, sondern daß nach den vorhandenen Verhältnissen dieselbe der
„Hauptfache nach ohne Bedenken unverändert beibehalten werden darf.
„Eine Ausnahme hievon schiene uns indessen wohl gerechtfertigt hinsichtlich
„Art. 30 des Gesetzes, wonach die eidgenössischen Geschwornenlisten alle
„drei Jahre neu gebildet werden müssen, und wir erlauben uns daher,
„bei Ihnen eine Abänderung dieser Gesetzesbestimmung in der Richtung
„anzuregen, daß die Neubildung der Geschwornenlisten höchstens alle

„seltenen Wirksamkeit, welche erfahrungsgemäß den eidgenössischen Geschwornen bestimmt ist, nicht am Platze, die ganze Bevölkerung der „sechs Jahre stattzufinden hätte. Unverkennbar ist es nämlich bei der „Schweiz alle drei Jahre zu einer diebställigen, in manchen Kantonen „sehr zeitraubenden Wahloperation zu nöthigen, deren Nutzen die Stimm- „berechtigten nicht einzusehen vermögen, und deren Häufigkeit daher nicht „als geeignet erscheint, den Geschwornenwahlen den wünschbaren Ernst „und die erforderliche Umsicht zu sichern. Wenn auch die Amtsdauer eines „eidgenössischen Geschwornen von drei auf sechs Jahre vermehrt wird, „so erscheint uns hierin weder eine Bedenken erregende Abweichung von „dem Grundsatz der dreijährigen Erneuerung aller eidgenössischen Beam- „ten, noch eine irgendwie erhebliche Erschwerung der Amtspflichten eines „Geschwornen zu liegen.

„Weitere Aenderungen in der Organisation der Bundesrechtspflege „sehen wir uns nicht im Falle, in Anregung zu bringen. Wenn zwar „die Straffkompetenz der eidgenössischen Gerichtsbehörden eine wesentliche „Ausdehnung erfahren und denselben eine größere Zahl von Strassachen „in dieser oder jener Richtung zur Behandlung zugewiesen werden sollte, „so würden wir den gegenwärtigen Organismus der Bundesassisen für „allzuschwerfällig halten und müßten auf eine Aenderung dieses Theiles „der Organisation im Sinne größerer Einfachheit antragen; allein da „zur Zeit eine solche Ausdehnung der Kompetenz nicht in Frage liegt, „so glauben wir, einstweilen von einer weiteren Würdigung dieses Punktes „absehen zu dürfen.“

Der Bundesrath hielt es nach Eingang dieses Schreibens für passend, die Kantonsregierungen anzufragen, ob es ihnen, namentlich auch mit Rücksicht auf ihre kantonalen Verhältnisse, z. B. wegen gleichzeitiger Bildung der kantonalen Geschwornenliste oder anderer gleichzeitiger Wahloperationen, wünschenswerth erscheine, daß die vom Bundesgerichte angeregte Abänderung des Gesetzes erfolge, oder ob sie etwa sonst noch im Falle seien, anderweitige Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

In den diebställigen Antwortschreiben erklärten sich die Regierungen von Zürich, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell J. Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Valais positiv zu Gunsten des vom Bundesgerichte gemachten Abänderungsvorschlages des Art. 30. Ebenso die Regierung von Aargau, die jedoch eine vier- oder achtjährige Amtsdauer der eidgenössischen Geschwornen wünschen möchte, da ihre kantonale Geschwornenliste eine vierjährige Amtsdauer habe.

Andererseits finden die Regierungen von Bern, Luzern, Basel-Landschaft und Appenzell N. Rh., es sei kein Bedürfnis für eine Abänderung vorhanden. Die Regierungen von Uri und Neuenburg erklärten, es sei ihnen gleichgiltig, was beschlossen werde.

Eigentliche Bedenken gegen die Aenderung erhebt nur die Regierung von Genf, indem in Folge derselben die Amtsdauer des Bundesgerichtes und der Geschwornen nicht mehr die gleiche sein werde, ferner die ohnehin schon geringe Theilnahme an diesen Wahlen sich noch mehr vermindern dürfte, endlich es auch im Allgemeinen nicht gut sei, daß die Geschwornen in einem von ihrer wirklichen Inanspruchnahme allzu entfernten Zeitpunkt bezeichnnet werden.

Alle Regierungen erklären daneben einstimmig, daß die in Aussicht genommene Abänderung des Art. 30 keinerlei Störungen in den kantonalen Einrichtungen verursachen werde, und daß sie im Uebrigen keine weiteren Abänderungen jenes Gesetzes in Vorschlag zu bringen im Falle seien.

Uebergehend zur eigenen Begutachtung kann der Bundesrath sich einfach darauf beschränken, sich sowol bezüglich der Revisionsfrage im Allgemeinen, als bezüglich der in Vorschlag gebrachten Abänderung des Art. 30 des fraglichen Gesetzes an das Gutachten des Bundesgerichtes anzuschließen. Einzig bezüglich der von der Regierung von Genf erhobenen Bedenken findet er sich veranlaßt, noch einige Bemerkungen beizufügen.

Die Thatsache, daß bei einer Verlängerung der uneigentlich sogenannten Amtsdauer der Geschwornen (denn Geschworne sind in That und Wahrheit keine Beamte und haben deßhalb auch keine Amtsdauer), diese mit der Amtsdauer des Bundesgerichtes nicht mehr zusammenfällt, ist richtig und vom Bundesgerichte auch selbst hervorgehoben worden. Das Bundesgericht fand indeß darin kein Bedenken, und wol mit Recht, denn es dürfte in der That schwierig sein, einen haltbaren Grund für die Nothwendigkeit der Gleichheit jener beiden Amtsdauern anzubringen. In sehr vielen Ländern haben die Geschwornen konform ihrem Charakter als Nichtbeamte überhaupt gar keine Amtsdauer, sondern es haftet der Charakter der Geschwornen von selbst an gewissen Eigenschaften der Person und wechselt mit diesen Eigenschaften. Dieses System ist gewiß theoretisch das bessere. Einheit der Geschwornenlisten mit dem politischen Stimmfähigkeitsregister, d. h. also vollständiges Verschwinden jener Separatgeschwornenlisten ist das Ideal auf diesem Gebiete. Wahl ist ein bloßer Nothbehelf, weil gewisse theoretische und praktische Bedenken zur Zeit noch die Verwirklichung jenes Ideals verhindern.

Darum dürfte der Satz, daß die Bezeichnung der Geschwornen in einem von ihrer wirklichen Inanspruchnahme nicht allzu entfernten Zeitpunkt erfolgen sollte, nur auf sehr bedingte Gültigkeit Anspruch haben. Richtig ist, daß bei der Wahl der Geschwornen die Amtsdauer ein gewisses Maß haben muß; denn bei einer allzuweit gefaßten Amtsdauer tritt mit jedem Jahr die durch Tod, Entfernung oder Verlust des Aktivbürgerrechtes sich vermehrende Lückenhaftigkeit der ursprünglichen Liste

mit wachsendem Schaden zu Tage, und es verändert sich auch Manches in den innern Qualitäten und in dem Vertrauensverhältniß der auf der Liste bleibenden Geschwornen. Eine Ausdehnung über sechs Jahre dürfte deshalb nicht rathsam sein. Auf der andern Seite aber zerstört jeder Wahlakt bis zu einem gewissen Grade den Charakter des Geschwornengerichtes. Der große Vorzug dieses Gerichtes liegt in seiner ganz parteilosen Komposition, zu welchem Behufe man die Speziallisten durch das Loos bilden läßt und ein sehr weit gehendes Refusationsrecht gestattet. Dem widerspricht einigermassen die Bildung der Urlisten durch Wahl, weil mit dieser eine gewisse Parteilung nothwendig verbunden ist. Es liegt deshalb nicht im Interesse der Einrichtung, die Wahlakte allzusehr zu vervielfältigen. Erneuerung der Geschwornenlisten von je zu sechs Jahren um dürfte somit auch aus innern Gründen der dreijährigen Erneuerung vorzuziehen sein.

Da eine große Zahl von Kantonen diese Wahlen mit den Nationalrathswahlen zu verbinden pflegen, so dürfte der Vorschlag der Regierung von Aargau — die Erneuerung zu vier Jahren um erfolgen zu lassen —, sich nicht empfehlen.

Diesen Betrachtungen gemäß gibt sich der Bundesrath die Ehre, der h. Bundesversammlung folgenden Gesetzesvorschlag vorzulegen:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

„Art. 1. Der Art. 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849 erhält folgende veränderte Fassung:

„Art. 30. Die Erneuerung der Geschwornenlisten erfolgt je von sechs zu sechs Jahren. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

„Art. 2. Dieses Gesetz tritt bei der, Ende des Jahres 1863 erfolgenden Erneuerung der eidgenössischen Geschwornenlisten in Kraft.

„Der Bundesrath wird mit dessen Vollziehung beauftragt.“

Was den Art. 2 dieses Entwurfes anbelangt, so könnte es sich fragen, ob nicht die Amtsdauer der gegenwärtigen Geschwornen schon auf sechs Jahre verlängert werden soll.

Der Bundesrath glaubt indessen, es sei hievon zu abstrahiren und erst für die, Ende 1863 zu bildende Urliste die verlängerte Amtsdauer in Anwendung zu bringen, weil die gegenwärtig gewählten Geschwornen nur für drei Jahre gewählt worden sind.

Mit dieser Vorlage verbinden wir die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.



**Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Revision des
Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. (Vom 16. Juni 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1862
Date	
Data	
Seite	591-595
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 752

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.